

Berliner Tageblatt

Nr. 473 + Ausgabe B Nr. 235
Ausgabe für Berlin u. Umgegend Nr. 473

und Handels-Zeitung

Chef-Redakteur Theodor Wolff in Berlin.
Erst- und Verlags- und Rudolf Wolffs in Berlin.

Die Bedeutung des Wiesbadener Abkommens.

Befriedigung in Frankreich. Das „System von Wiesbaden“.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

2. Paris, 7. Oktober.

Leber das Wiesbadener Abkommen schreibt der „Matin“: „Das Abkommen ordnet in praktischer Art die Zahlungen Deutschlands und beschleunigt um wenigstens zwei Jahre den Wiederaufbau unserer zerstörten Gebiete. Es ist aber geteilt worden, daß es das Gebot habe, die Lieferungen für die zerstörten Gebiete der französischen Industrie zu entziehen. Darauf ist zu erwidern, daß Frankreich Geld braucht, um solche Zahlungen zu bezahlen, das Deutschland dieses Geld nicht aufzubringen kann, wenn ihm die Mittel genommen sind, es zu erwerben. Frankreich, das nach dem Wiesbadener Abkommen von der Sorge der Geldbeschaffung für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zum größten Teil befreit ist, kann jetzt seine Mittel für andere Zwecke verwenden, besonders für den Bau und die Einrichtung von Wohnhäusern, die wichtig ist und der französischen Industrie viel zu tun geben wird. Wenn das Abkommen von Wiesbaden durch eine geeignete wirtschaftliche Politik unterstützt wird, dann wird es der französischen Industrie nicht schaden, im Gegenteil zur gleichen Zeit der Industrie in den zerstörten Gebieten beizustehen.“ Der „Berliner Post“ der englischen Delegation der von der Reparationskommission laut nach den Mitteilungen der von der Regierung informierten Zeitungen nicht groß sein. Der „Matin“ behauptet sogar, daß die Wiesbadener Abmachungen erst jetzt nach ihrer Unterzeichnung der Reparationskommission vorgelegt werden sollen, eine Angabe, die mit allen bisherigen Mitteilungen im Widerspruch steht und nachdrücklich nicht aufzutreten ist. In jedem Falle scheint jetzt das Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland befestigt zu sein. Die anderen Mächte werden die Vereinbarungen von Wiesbaden anerkennen, sich aber das Recht vorbehalten, auch irgendwelche Abmachungen mit Deutschland zu treffen. Es wird schon jetzt von französischen Zeitungen darauf hingewiesen, daß dieser Widerspruch dem französischen Interesse nicht mehr schaden können wird. Unter den Großmächten allein alle Italien Lieferungen nach Deutschland brauchen. Italien hat aber wiederholt erklärt, daß es von dieser Zahlungsmethode nichts wissen will. Die kleineren Staaten, die vielleicht auch noch für Sonderverträge in Betracht kommen, haben verhältnismäßig kleine Forderungen und werden deshalb die französische Priorität nicht geringen. In diesen Zusammenhängen, der in verschiedenen Mächten bargelegt wird, nach dem in Deutschland erkennen, daß die Einführung des Systems von Wiesbaden auch über Frankreich hinaus möglich ist und daß zugleich viele Weiterentwicklung von Frankreich mit einigen Bedenken betrachtet wird. Wenn diese ersten Sonderabkommen andere ähnliche Vereinbarungen, die sich vielleicht nicht immer auf Zahlungen und Lieferungen zu beschränken, folgen sollen, dann könnte allmählich der Vertrag von Versailles durch eine Anzahl von Sonderabkommen ergänzt und seine wirtschaftliche Bedeutung verringert werden. „Der Journal“ wird die Veröffentlichung der Unterzeichnung in folgender Weise publiziert: Dr. Rathenau sagte als er unterzeichnete: „Ich hoffe, wir schicken hier einen Vertrag der unsere beiden Ländern von Nutzen sein wird.“ Darauf antwortete Souverain: „Ich möchte aufschreiben, daß es eine gewisse Vorbereitung haben möge.“ Herr Miller schreibt im „Welt Pariser“: „Der Abschluss dieses Vertrages ist ein gutes Vorzeichen trotz aller jeglichen und häufigen Schwierigkeiten. Dies ist der erste wahre Erfolg der Konferenz die Methode der Willens, die Welt auf der Basis der gegenseitigen Zusammenarbeit aufzufassen haben. Das Verdienst, das schwere Werk zum guten Ende gebracht zu haben, gebührt in Frankreich unzweifelhaft dem Minister Souverain, der ebenso mit gutem Sinn wie mit zäher Beharrlichkeit die Verhandlungen führte. Zum ersten Male seit dem Anbruch der Kämpfe wird ein politisches Geschäft und der vollkommenen Ehrlichkeit eines deutschen Ministers, des Dr. Walter Rathenau aufschreibend Anerkennung sollen.“

In unseren letzten beiden Montagsartikeln ist bereits gefaßt worden. Inspektor England wollte dem Wiesbadener Abkommen nur unter der Bedingung zustimmen, daß ähnliche Vereinbarungen auch mit ihm getroffen werden. Es möchte die Dinge auch für Italien liegen. Dem deutschen Seite hat man sich, indem uns bekannt ist, im Verlauf diplomatischer Unterhaltungen erklärt, nunmehr auch in solche Verhandlungen einzutreten.

Zu der Unterzeichnung des Wiederaufbaufabkommens durch die Minister Rathenau und Souverain erfahren wir aus Pariser Mitteilungen: Das Abkommen wird bekanntlich auch der Reparationskommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Reparationskommission, die sich bereits mit der endgültigen Festlegung des Abkommens hat, wird nunmehr über die endgültige Festlegung des Abkommens in Berlin auch nicht vorliegt, ist zu erwarten, daß sie voranschreitlich schon in den nächsten Tagen eintreffen wird. Die nächste Hauptfrage nach der Unterzeichnung ist die praktische Durchführung des Abkommens. Leber die Wege dazu sind bereits durch den höchsten zuständigen Stellen festgelegt. Aber allem nicht die schätzbarsten Organisationen zur Wiederaufbau geschaffen werden. Diese Organisationen werden ebenfalls geschaffen werden. Die Reparationskommission wird jedoch zur Durchführung des Abkommens die notwendigen Schritte zu tun, die sich auf jene Organisationen und ihre Tätigkeit beziehen.

Die einzelnen Bestimmungen. Möglichkeiten des weiteren Ausbaus.

Das Wiesbadener Abkommen ist getrennt unterzeichnet und ausgedehnte offiziell bekanntgegeben worden. Wenn man auch mit dem endgültigen Text bis zur Unterzeichnung seines vollen Wertes zurückhalten wird, so treten doch die Hauptpunkte klar hervor.

Es handelt sich um deutsche Lieferungen zum Zwecke des französischen Wiederaufbaus, die zusammen mit dem Werte der Lieferungen des Reichs aus Anlage III (Schiffe), Anlage V (Ablege) und Anlage VI (Verbandstoffe), zu Teil VIII des Friedensvertrages bis zum 1. Mai 1926 einen Gesamtwert von sieben Milliarden Goldmark zu liefern, die nicht zu Lieferungen an Sachleistungen ist vorgesehen, daß die zu liefernden Fabrikate mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands und den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung vereinbar sein müssen. Im Prinzip sollen die Lieferungen durch unmittelbare freie Vereinbarungen zwischen der Deutschen und der französischen Organisation erfolgen. Kommt eine freie Vereinbarung nicht zustande, so sind besondere Verfahren vorgezogen. Je nachdem es sich um fungible Waren oder um Spezialfabrikate handelt. Bei den fungiblen Waren hat bei Nichtzustandekommen einer freien Vereinbarung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission über Lieferungsmodalitäten, Preis und sonstige Bedingungen zu entscheiden. Kommt für Spezialfabrikate eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die französische Regierung auf das Lieferungsverfahren nach Anlage VII zu Teil VIII des Friedensvertrages, in dem Deutschland den Wiederaufbau aus schließlich ein Bezugsrecht auf Rohstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse einzuräumen gezwungen war, zurückgreifen.

Bis zum 1. Mai 1926 werden Deutschland 35 Prozent seiner Lieferungen gutgeschrieben. Der Betrag der Wert der Lieferungen weniger als eine Milliarde, so ergibt sich der gutgeschriebene Betrag auf 45 Prozent. Der Durchschnitt der gutgeschriebenen Sachleistungen einschließlich der Leistungen aus Anlage III, V und VI zu Teil VIII des Friedensvertrages beträgt eine Milliarde Goldmark jährlich. Die Frankreich auf diese Weise von Deutschland gewährten Kredite tragen fünf Prozent einfache Zinsen. Die am 1. Mai 1926 erzielten Nettobeträge sind im Jahr zwischen Jahresraten zu rechnen. Der Wert der 7 Milliarden Goldmark überschreitet, so werden die 7 Milliarden Goldmark auf 1. Mai 1926 gutgeschrieben, die nach dem 1. Mai 1926 erzielten, werden voll gutgeschrieben, jedoch soll die jährliche Gutschreibung einschließlich der ab 1926 zu zahlenden Jahresraten auf je eine Milliarde Goldmark nicht überschreiten. Nach 1926 sind die deutschen Guthaben in vier Jahresraten abzutragen.

Der Zweck des Wiesbadener Abkommens ist, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen, die Umwandlung von Geldleistungen in Sachleistungen. Dafür wird wesentlich sein, in welcher Höhe die französischen Sachleistungsforderungen tatsächlich erfolgen. Bis jetzt haben wir mit den Sachleistungsforderungen der Franzosen große Enttäuschungen erlebt, aber die Bemühungen Souverains, die einen Wendepunkt anzudeuten, und tatsächlich sind ja die Franzosen von deutscher Seite gemachten Zugeständnisse enorm. Sie bedeuten eine außerordentlich starke Entlastung des französischen Budgets, indem Frankreich die Sorge um die Finanzierung des Wiederaufbaus abgeben. Frankreich würde vermehrt eine solche Finanzierung nur mit Hilfe der Tätigkeit seiner Regierung durchzuführen können. Jetzt kann es die Befreiung der Inflation mit größerer Kraft durchführen. Deutschland, das sich nunmehr mit der Finanzierung des Wiederaufbaus belastet hat, wird seinerseits diese Finanzierung nicht mit der roten Presse vornehmen dürfen, sondern es werden werden müssen. Rechnet man damit, daß im Jahre 1923 die Hauptkraft der französischen Bestellungen sich nach Deutschland erheben wird, so wird es darauf ankommen, ob zu dieser Zeit der Anleihemarkt in Inlande wieder in Anspruch genommen werden kann, oder ob zu dieser Zeit im Ausland Staatsanleihen unterbringen können, oder ob wir nach neuen Wegen der Kreditverlangung zu suchen haben werden.

Dadurch, daß uns die Sachleistungen nur zu 35 Prozent angerechnet werden, wird die Entlastung des deutschen Anleihe marktes nur teilweise erreicht. Der größte natürliche Anleihe markt mit den anderen an der Reparationsfrage unmittelbar interessierten Staaten, durch die Umwandlung der Geldleistungen in Sachleistungen erst völlig gelingen könnte. Hier liegen zweifellos auch die Anfänge zu einer politischen Fortentwicklung, durch die das unter dem London Ultimatum in sich gemachte Spezialabkommen mit den einzelnen europäischen Staaten umgewandelt werden könnte. Solche Spezialabkommen umfassen auf die Interessen der einzelnen Länder individualisierten Rückstellungen. Bei ihnen wird man gleichzeitig den Bedürfnissen der weltwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen können, mit denen das deutsche Interesse, nicht mit unersättlichen Verpflichtungen belastet zu werden, Hand in Hand geht.

Dr. Franz Störberstein

Die Finanzschwierigkeiten Berlins.

Dr. Karding,
Kammerer der Stadtgemeinde Berlin.

Stadtkammerer Dr. Karding möchte in der getrennten Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung Aufsehen erregende Mitteilungen über die Finanzschwierigkeiten, denen die Stadt Berlin bei der Aufnahme von Krediten begegnet. Der nachfolgende Aufsatz behandelt die allgemeine Finanzlage der Stadt und insbesondere die Lage Berlins.

Auf der Wiesbadener Tagung der Vorstände des Deutschen und Preussischen Städtebundes sind Entscheidungen gefaßt worden, deren einschneidende Sprache bisher nicht gemindert geworben ist. Die verantwortlichen Leiter der Städte haben mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Steuerpolitik des Reiches die Wirtschaft der deutschen Gemeinden lähmt und daß ihre Fortführung zu einem Zusammenbruch zu führen droht. Wer an dem Gemeindefiskus haßt, weiß, wie ungeheuer schwer es geworden ist, auch nur für die notwendigen Ausgaben der Städte die Deckung zu schaffen. Das ist draußen im Reich nicht anders als in Berlin. Es ist dies damals vorweg ausgesagt worden, als den Gemeinden die Selbstständigkeit der Einkommensteuer entzogen wurde. Wenn sie die Reichselbstständigen Zuschlagsrechte jetzt einen Anteil an der Einkommensteuer erhalten sollen, so ist das ein um so schwerer Grad, als das Reich mit dem durch die Einkommensteuer für 1920 nur langsam fertig wird. Die Gemeinden haben noch heute von ihrem Anteil aus 1920 nur einen Bruchteil in Wirklichkeit erhalten. Das Reich darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Gemeinden danach gar nicht insstande sind, die Beträge, die sie für das Reich einzahlen, rechtzeitig und voll abzuliefern. Das Reich hat den Gemeinden für 1920 einen bestimmten Betrag aus der Reichselbstkommunikation zugewiesen. Obwohl jedermann weiß, daß die Ausgaben 1921 gegenüber dem Vorjahre um etwa ein Fünftel bis ein Viertel gestiegen sind, macht niemand Wien, den Gemeinden 1921 einen entsprechend höheren Anteil an der Einkommensteuer zuzuwenden. Man vertritt sie darauf, daß der Anteil wachsende werden, und verlangt im übrigen von ihnen, daß sie sich nach der Lage ihrer und ihrer Ausgaben einschränken sollen. Die Gemeinden haben offenbar das christliche Verhalten, ihre Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Aber nachher werden sie, wie ihre Kräfte dabei sich erschöpfen. Man hätte sie auf andere Weise unterstützen sollen, indem man ihnen einen Teil der Steuerlast abnahm, oder indem man ihnen einen Teil der Steuerlast abnahm, oder indem man ihnen einen Teil der Steuerlast abnahm.

Die Stadt Berlin hat ihren Haushalt unter Streichungen bei den Ausgaben fertiggestellt, die zum Teil zu unerträglichen Wirkungen geführt haben. Beispielsweise hat in den Park- und Gartenverwaltungen schon jetzt eine große Zahl alter Handwerker entlassen werden müssen. Für die Arbeit der Arbeiter hat überhaupt nichts eingelegt werden können, und auf dem Gebiete des Straßenaufbaus und der Straßenunterhaltung droht die Verminderung der Mittel zu schweren Schäden zu führen. Noch schwerer wird der Geldmangel bei dem weiteren Ausbau der städtischen Einrichtungen empfunden. Neue Anleihen zu begeben, ist den Städten heute fast unmöglich. Sie können also die dringenden Reclamagen nur soweit in Angriff nehmen, als sie aus laufenden Einnahmen die Deckung dafür aufzubringen vermögen.

Als Berlin im vorigen Jahre ohne förmliche Deckung vorgehen versuchte, wurde es, als die Mittel ausgingen, zur Einstellung schon in Angriff genommener Bauten gezwungen. Es ist wenig bekannt, in welchem Umfang dies geschehen ist. Es befinden sich damals Anlagen in der Ausführung, deren Fertigstellung einen Kostenbetrag von 340 Millionen erfordert hätte. Sie wurden eingestellt, nachdem etwas über 50 Millionen Mark aufgebracht waren; es waren also begonnene Anlagen im Werte von 190 Millionen Mark darauf, daß neue Mittel zu ihrer Vollendung gefunden werden. Davon betreffen nur 12 Millionen Entwendungen auf dem Gebiete des Interkommunales, 8 Millionen Anlagen der allgemeinen Wohlfahrt, 18 Millionen Mark für die allgemeine Kranken- und Gesundheitspflege, 7 Millionen für die allgemeine Gesundheitspflege und nicht weniger als 83 Millionen notwendige Erweiterungen der Gemeindebetriebe in den einzelnen Bezirken.

Bei der Feststellung des Haushalts 1921 wurden in großem Umfang weitere dringende Reclamagen aus Mangel an Mitteln gestrichen. Man kann sagen, daß gegenwärtig in Berlin im Gesamtwert von 650 Millionen Mark der Fertigstellung von 100 Millionen Mark der Reclamagen baren, ohne daß in absehbarer Zeit an die Aufbringung der dazu nötigen Mittel gedacht